

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Hemer hat mit Beschluss vom 29.03.2022 für die katholischen Friedhöfe St. Peter und Paul sowie St. Bonifatius folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Friedhöfe oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 29.03.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen vom 01.07.2011 und vom 07.02.2018 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                        | <u>300,00 €</u>   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)              | <u>350,00 €</u>   |
| c) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)     | <u>900,00 €</u>   |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Liegestein<br>(§ 17 der Friedhofssatzung)     | <u>1.750,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)   | <u>550,00 €</u>   |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Inschrift<br>(§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>1.100,00 €</u> |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Grabstelle)                 | <u>1.200,00 €</u> |
| b) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Liegestein<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen      | <u>4.250,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen  | <u>1.000,00 €</u> |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Liegestein<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen | <u>2.250,00 €</u> |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>(§ 13 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung)                    | <u>250,00 €</u>   |

3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 4. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 5. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Grabstelle)                 | <u>40,00 €</u>  |
| b) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Liegestein<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen      | <u>130,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen  | <u>50,00 €</u>  |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Liegestein<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) bestehend aus 2 Grabstellen | <u>100,00 €</u> |

### II. Verwaltungsgebühren

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für die Verwaltung eines Trauerfalles   | <u>20,00 €</u> |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals  | <u>35,00 €</u> |
| 3. Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung   | <u>35,00 €</u> |
| 4. Gebühr für die Inanspruchnahme eines Pflgerechts<br>auf Wahlgrabstätten nach abgelaufener Nutzungszeit<br>je Jahr und Grabstätte                   | <u>20,00 €</u> |
| 5. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für<br>einstellige und mehrstellige Wahlgrabstätten je Jahr und Stelle der<br>Restruhezeit | <u>50,00 €</u> |

### III. Gebühren für die Bestattung

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Trauerhalle   |                 |
| a) Benutzung der Trauerhalle   | <u>220,00 €</u> |
| 2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle   |                 |
| a) für eine Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  | <u>375,00 €</u> |
| b) für eine Erdbestattung einer Person bis 5 Jahren  | <u>450,00 €</u> |
| c) für eine Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren   | <u>770,00 €</u> |
| d) für eine Urnenbeisetzung  | <u>375,00 €</u> |
| 3. Sonstiges: Die Gebühren für die Bestattung erhöhen sich an Samstagen um 50 %  |                 |
| 4. Nacherwerbsgebühr für den zweiten Liegestein in den Grabstätten<br>„Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit“ und<br>„Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit“  | <u>250,00 €</u> |
| 5. Weitere Gebühren, z.B. Ausschmücken des Grabes sowie die Herrichtung der Grabstätte, Abräumung vor der Beisetzung etc., sind direkt zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsgärtner in einer gesonderten Rechnung zu verrechnen. |                 |

#### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

#### V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Heimer 17. April 2022  
Ort, Datum



*[Signature]* Vorsitzender  
*[Signature]* Mitglied  
*[Signature]* Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 25.05.2022  
Az.: 6.10.1/2234.30.10/42704129412-2021  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 1.3. Juni 2022

Bezirksregierung Arnsberg  
im Auftrag

*[Signature]*

